110. Spruch der Ratsabgeordneten in einem Konflikt betreffend das Einzugsgeld in Schwamendingen zwischen dem Grossmünsterstift und der Bauernschaft

1629 Februar 20

Regest: Die Abgeordneten der Bauernschaft von Schwamendingen bitten vor dem Zürcher Rat um die Erlaubnis, von den neu zuziehenden Hubern ein Einzugsgeld zugunsten der Gemeinde und ein Schirmgeld zugunsten der beiden Obervögte von insgesamt 20 oder 25 Gulden pro Haushaltung zu verlangen, wie dies in allen Dörfern und Gemeinden üblich sei. Darauf bestellt der Rat drei Ratsherren, Statthalter Escher, Hans Heinrich Müller und Jakob Hafner, zusammen mit dem Stift einen Entscheid in der Angelegenheit zu fällen. Die Herren des Stifts beschweren sich über das Vorgehen der Bauern hinter ihrem Rücken und verweisen darauf, dass zuvor nie Einzugsgeld erhoben worden sei. Sie begründen dies damit, dass der Einzug allein den Dörfern und Gemeinden zustehe, die über ein eigenes Gemeinwerk mit Nutzung von Feldern, Wäldern, Weiden oder jährlichen Geldzinsen verfügen. Die Gemeinde Schwamendingen aber habe kein solches Gemeinwerk und habe von alters her nur ein Hubenrecht, da sämtliche Felder, Wälder und Weiden in Schwamendingen des Stifts Eigen seien. Das Stift anerkennt aber das Recht der Obervögte auf den Einzug eines Schirmgelds von jedem neuen Huber und Einzügling für ihre Arbeit als Rechtsprecher. Dies jedoch unter Vorbehalt des Hubenrechts des Stifts. Vor den Ratsabgeordneten, den vier Stiftspflegern und dem ganzen Kapitel bekräftigen die Abgesandten der Gemeinde, Untervogt Kuhn von Schwamendingen mit Georg Koch und Ruodli Benz, erneut ihr Anliegen und versichern, sie würden das Einzugsgeld zum gemeinen Nutzen des Dorfes anlegen und für künftige Notsituationen auf die Seite legen. Die Ratsabgeordneten und die Stiftsherren entscheiden gegen das Begehren der Bauernschaft von Schwamendingen. Der Spruch soll den Stiftsherren in einer mit dem Stadtsiegel versehenen Urkunde verbrieft werden, damit ihre Position in ähnlichen Konflikten gesichert sei.

Kommentar: Die Erhebung von Einzugsgeld und dessen Höhe war vom vorhandenen Gemeindegut abhängig (vgl. KdS ZH NA V, S. 70; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 97). Dass die Gemeinde Schwamendingen kein eigenes Gemeindegut habe, sondern nur gewisse Nutzungsrechte an Gütern, die im Übrigen Eigentum des Grossmünsterstifts seien, war schon früher Gegenstand von Konflikten zwischen Schwamendingen und dem Stift (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 81; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 89). Am 28. Januar 1629 hatte die Gemeinde Schwamendingen beim Zürcher Rat darum ersucht, ein Einzugsgeld erheben zu dürfen. Der Rat trat jedoch nicht auf das Begehren ein, um zuerst beim Stift Rückfrage zu halten, ob und wie dem Wunsch der Gemeinde entsprochen werden könne (StAZH B II 386, fol. 15r-v). Dieses wehrte sich gegen das Begehren der Schwamendinger und bekam Recht. Eine Abschrift im Stiftsprotokoll enthält eine ausführlichere Argumentation des Grossmünsters; dort werden mit den Einzügen von Magnus Zeller, Felix Wüst ab dem Zürichberg und Jakob Ochsner von Dübendorf Beispiele angeführt, die veranschaulichen sollen, dass das Geld von den Gemeindegenossen doch nur vertrunken und verprasst werden würde (StAZH G I 34, S. 397-401).

Spruch de anno 1629 betreffend das einzug-gelt zu Schwammendingen

Demmnach die bauwrsamme zu Schwammendingen auf verschinen liechtmeß [2.2.1629] durch ihre abgeordnete vor unser gnädig herren einem ehrsammen raht angehalten, weilen immerdar neüwe hueber in das dorff Schwammendingen mit ihrer haußhaab einzeühind, ob es nit billich seye, daß die neüen einzügling einen einzug gebind und den herren obervögten das schirmgelt, wie solches allenthalben in allen dörfferen und gemeinden gebraucht werde, von einer jeden haußhaltung 20 oder 25 ft.

45

Darüber unser gn herren dise sach gewisen für ein ehrsamm stifft und befohlen, daß die selben herren nebet h statthalter Escher und h Hanß Heinrich Müller, alß alten vogt zu Kyburg, und meister Jacob Haffner, zunfftmeister, ihr bedenken darüber haben, ob der baursamme möchte gewillfahret werden.

Als aber die herren der stifft dises neüen funds des einzugs sich beschwährt, alß über ein sach, darvon ihre frommen alt-vorderen nüzid jemahlen gehört und ihren alten rechtsammenen zu Schwammendingen gänzlich zu wider und niemahlen gebraucht worden, seitenmahlen der einzug nur genommen werde in dörfferen und gemeinden, da mann ein eigen gemein-werch hat an der nuzung der felderen, der höltzern, der weiden, also daß wann ein hausvatter mit tod abgangen, der den einzug einmahl gegeben hat, so müsind die dorffleüth deßelben weib und kinder in ihrer / [S. 2] gemein laßen wohnen und des gemein-werchs laßen genießen. Mit Schwammendingen aber habe es eine andere gestalt, dann sie niemahlen ein gemeind-werch, sonder allein ein hueb-recht von alter har gehabt habind, da aller boden der hueben, der feldern, höltzeren und weiden zu Schwammendingen der stifft eigen, also daß keinem, er seye gleich zu Schwammendingen erbohren oder nicht, kein einziger stumpen holtzes, auch kein weidrecht nit gehöre, er habe dann ein hueb redlich ererbt oder erkaufft, da es aber in den gemein-werchen, alß da vil und mancherley zinßbahre güther sind, vil ein andere gestalt habe. Wann auch einer aus tringender noth und armuth sein hueb verkauffte und doch mit weib und kinderen im dorff bliebe, so werde er den anderen hueberen in ihren hubhäüseren und gütheren gantz überlegen, alß dennen nüt weder tag noch nacht sicher bleibe, sonderlich aber in des stiffts höltzeren großer schaden beschehe und vonwegen der nähe der statt das täglich allmosen vermehrt werde.

Es könnind aber die herren der stifft wohl erkennen, daß beyde herren obervögt zu Schwammendingen vor den gmeind-leüthen daselbst in ihren fürfallenden spähnen durch das ganze jahr vil unruhen und beschwärden ausstahn müsind, wie auch dieselben herren mithin von der stifft wegen beunrühiget werdind, deßwegen sie denselben herren obervögten wol mögind gonnen, von einem jeden neüen hueber und einkömmling zu Schwammendingen ein zimmliches schirm-gelt nach beschaffenheit der sachen und was mann vermeint, der billichkeit gemäß / [S. 3] seyn, ihnenn aber, den herren der stifft, all ihr huebrecht in krafft oberkeitlicher brieffen und urkundten gänzlich vorbehalten.

Nachdem nun vogt Kuhn zu Schwammendingen sammt dem Geörg Koch und Rudli Bentz vor den drey verordneten herren von räthen sammt den vier pflegeren und ganzem capitul erschinnen, sind die abgesandte von Schwammendingen in ihrem fürtrag auch verhört worden, wie sie begehrind ein genannts geltz vor den einzug in ihres dorff, ebenmeßig, wie es allenthalben im land bräüchig. Darüber aber die herren der stifft ihr antwort gegeben in allen dennen punkten, wie die selben hieoben vermeldet, so daß endtlich nach weit-

läüffiger fründtlicher unterredung die verordneten herren zusammt den herren von beyden ständen sich deßen einhelliglich erkennt, daß die baursamme zu Schwammendingen von disem begehrten einzug gänzlich abgewisen seyn solle und deßelben auch nimmermehr gedenken, so solle auch den herren des stiffts dise urkundt und spruch gegeben werden, damit kömmfftiger zeit in fürfallenden gleichen spähnen sie sich deßen getrösten könnind.

Actum den 20^{ten} februar 1629. Presentibus herren statthalter Escher etc etc

Abschrift: (18. Jh.) StAZH G I 6, Nr. 48; Doppelblatt; Papier, 22.5 × 37.0 cm. **Abschrift:** (18. Jh.) StAZH G I 6, Nr. 49; Doppelblatt; Papier, 22.0 × 33.0 cm.